

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) FÜR DIE KOMBI- HAUSHALT- VERSICHERUNG

AUSGABE 11.2024

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

A 1	BEGINN UND DAUER	2
A 2	RECHT AUF VERTRAGSÄNDERUNG	2
A 3	SCHUTZ DER VERSICHERTEN SACHEN	2
A 4	SCHADENMELDUNG	2
A 5	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	2
A 6	VERLETZUNG VON VERTRAGLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN	3
A 7	ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG	3
A 8	KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL	3
A 9	WOHNUNGSWECHSEL UND WOHNSTZVERLEGUNG	4
A 10	GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG	4
A 11	GERICHTSSTAND	4
A 12	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
A 13	DECKUNGSUMFANG UND ANWENDBARKEIT	4
A 14	RISIKOTRÄGER	4
A 15	SANKTIONEN / EMBARGOS	4

B | ASSISTANCE

B 1	NOTFALLHILFE	5
B 2	SPERRSERVICE	5
B 3	ONLINE- UND KAUFSCHUTZBRIEF	6
B 4	WOHNSCHUTZBRIEF	12
B 5	VELO-ASSISTANCE	16

C | HAUSRAT

C 1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	18
C 2	FEUER UND ELEMENTAR	21
C 3	DIEBSTAHL	22
C 4	WASSER	24
C 5	GLAS	25
C 6	REISEGEPÄCK	25
C 7	KASKO	26
C 8	ALL RISK	27
C 9	FAHRNISBAUTEN, MOBILHEIME UND NICHT EINGELÖSTE WOHNWAGEN	28

D | PRIVATHAFTPFLICHT

D 1	VERSICHERTE PERSONEN	29
D 2	VERSICHERUNGSUMFANG	30
D 3	VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN UND RISIKEN	30
D 4	GENERELLE AUSSCHLÜSSE	35
D 5	ZUSATZVERSICHERUNGEN	35

E | WERTSACHEN UND SPEZIELLE OBJEKTE

E 1	VERSICHERTE SACHEN	37
E 2	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	37
E 3	VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	37
E 4	VERSICHERT SIND AUFGRUND BESONDERER VEREINBARUNG	37
E 5	NICHT VERSICHERT SIND	37
E 6	OBLIGENHEITEN BEI SCHMUCK UND UHREN	38
E 7	BERECHNUNG DES SCHADENS	39
E 8	BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG	39
E 9	UNTERVERSICHERUNG	39

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SPARTEN

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A 1 BEGINN UND DAUER

A 1.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A 1.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 1.3 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt an dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum.

A 2 RECHT AUF VERTRAGSÄNDERUNG

A 2.1 Änderung der Prämie, Selbstbehalte oder Entschädigungsgrenzen

Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.

A 2.2 Kündigung bei Vertragsanpassung

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien, Selbstbehalten oder Entschädigungsgrenzen gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

A 3 SCHUTZ DER VERSICHERTEN SACHEN

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A 4 SCHADENMELDUNG

Kontaktstellen

24-Stunden-Telefonzentrale für	
Anrufe aus der Schweiz	0800 22 33 44
24-Stunden-Telefonzentrale für	
Anrufe aus dem Ausland	+41 43 311 99 11
Adresse der Gesellschaft oder	
der zuständigen Generalagentur	gemäss Police
E-Mail	schadenservice@allianz-suisse.ch
Internet	www.allianz-suisse.ch

A 5 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

A 5.1 Gesellschaft kontaktieren

Im Schadenfall ist die Gesellschaft sofort über einen der unter Artikel A4 aufgeführten Kanäle zu benachrichtigen.

A 5.2 Angaben zum Schadenfall

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.

A 5.3 Nachweis von Eintritt und Höhe

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

A 5.4 Untersuchungen und Unterlagen

Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

A 5.5 Ansprüche von Dritten

Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

A 5.6 Benachrichtigung der Polizei bei Diebstahl

Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen aufgefunden werden.

A 5.7 Reisegepäck

Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

A 6 VERLETZUNG VON VERTRAGLICHEN UND GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 7 ERMITTLUNG DES SCHADENS IN DER SACHVERSICHERUNG

A 7.1 Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

A 7.2 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständigen abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;

- c) Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten bzw. zerstörten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert und in der Gebäudeversicherung zudem auch der Zeitwert und der Verkehrswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

A 7.3 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Gesellschaft vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

A 7.4 Verzeichnis der betroffenen Sachen

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

A 7.5 Beibringung der entschädigten Sachen

Werden entschädigte Sachen nachträglich wieder beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuzahlen, oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

A 7.6 Übernahme von geretteten der beschädigten Sachen

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

A 7.7 Reparatur, Naturalersatz oder Entschädigung in bar

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A 8 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 9 WOHNUNGSWECHSEL UND WOHNSITZVERLEGUNG

A 9.1 Meldefrist

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.

A 9.2 Wohnsitz innerhalb CH / FL

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein ist die Gesellschaft berechtigt, die einzelnen Versicherungen und Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A 9.3 Wohnsitz ausserhalb CH / FL

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

A 10 GEFahrSERHÖHUNG UND -MINDERUNG

A 10.1 Anzeige bei einer Änderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

A 10.2 Gefahrserhöhung

Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

A 10.3 Gefahrminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

A 11 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnet der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 12 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.

A 13 DECKUNGSUMFANG UND ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B - E, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 14 RISIKOTRÄGER

A 14.1 Risikoträger Allianz Suisse

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Kombi-Haushaltversicherung, ausgeschlossen Rechtsschutz, ist:
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
(vorliegend Gesellschaft genannt).

A 14.2 Risikoträger CAP – Rechtsschutz

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile der Rechtsschutz dieser Kombi-Haushaltversicherung ist:
CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
(vorliegend CAP genannt).

A 15 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

B 1 NOTFALLHILFE

B 1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert ist:

B 1.1.1 24-Stunden Hilfe in Notfällen

Tritt infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses ein Notfall ein, bei welchem ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden an dem im Rahmen der Kombi-Haushaltversicherung versicherten Gebäude oder versicherten Hausrat entstehen würde, organisiert die Gesellschaft die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr. Die Kosten der Handwerker für die von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis CHF 1'000 pro Ereignis versichert.

B 1.1.2 Vermittlung geeigneter Handwerker

Die Gesellschaft vermittelt bei Ereignissen, die nicht einen Notfall gemäss Artikel B 1.1.1 darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

B 1.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

B 1.2.1 Schadenbehebung

Kosten zur definitiven Schadenbehebung;

B 1.2.2 Garantie-, Service oder Unterhaltsverträge

Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;

B 1.2.3 Folgeschäden

Folgeschäden aufgrund eines versicherten Ereignisses;

B 1.2.4 Garantieleistungen

Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;

B 1.2.5 Wartung und Instandhaltung

sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen;

B 1.2.6 Umtriebe

Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke;

B 1.2.7 Ohne Zustimmung der Gesellschaft

Kosten für getroffene Massnahmen, für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;

B 1.2.8 Prävention

Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

B 1.3 Ergänzende Bestimmungen

B 1.3.1 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 2 SPERRSERVICE

B 2.1 Versicherte Personen

Versichert sind diejenigen Personen, welche ihre persönlichen Daten von Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Ausweisen, Abonnements und Mobiltelefonen bei der Gesellschaft registriert haben.

B 2.2 Versicherte Sachen

B 2.2.1 Karten, Ausweise, Mobiltelefone

Versichert sind alle bei der Gesellschaft registrierten

- a) Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), Tank- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweise und persönlichen Abonnements, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt sind;
- b) Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind.

Die Gesellschaft garantiert die vertrauliche Behandlung der Daten und die ausschliessliche Verwendung im Zusammenhang mit Verlustmeldungen. Ersterfassung und Mutationen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bestätigt.

B 2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kombi-Haushaltversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, beginnt der Versicherungsschutz einen Arbeitstag nach dem erstmaligen Eingang der zu registrierenden Daten bei der Gesellschaft.

B 2.4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

B 2.4.1 Versicherte Ereignisse

Der Sperrservice kann bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen von versicherten Sachen rund um die Uhr durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

B 2.4.2 Versicherte Leistungen

- a) Bei einer Diebstahl- oder Verlustmeldung garantiert die Gesellschaft deren sofortige Weiterleitung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen unter Vorbehalt dessen unmittelbarer Erreichbarkeit.
- b) Versichert sind Vermögensschäden, die nach einem versicherten Ereignis durch die missbräuchliche Verwendung von
 - registrierten Karten gemäss Artikel B2.2.1 a) entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenvertragspartner (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften und soweit der Kartenvertragspartner nicht selber dafür aufkommt, im Maximum bis CHF 5'000 pro Karte bzw. CHF 10'000 pro Ereignis;
 - registrierten Mobiltelefonen gemäss Artikel B2.2.1 b) durch Fremdtelefonieren entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Netzwerkanbieter gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 300 pro Ereignis.
- c) In Notfällen informiert die Gesellschaft bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- d) Müssen die registrierten Ausweise, Abonnements, Karten und/oder Mobiltelefone ausserhalb des Wohnsitzes ersetzt werden, so unterstützt die Gesellschaft die versicherten Personen bei der Ersatzbeschaffung.
- e) Die in Rechnung gestellten Sperr- und Ersatzgebühren/-kosten von registrierten Ausweisen und Karten (inklusive SIM- und Abonnements-Karten) werden von der Gesellschaft zurückerstattet.

B 2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

B 2.5.1 Umtriebskosten, Schäden infolge Verlust von Karten

Umtriebskosten, Cash-Guthaben auf der Karte, nicht bezogene Leistungen von Abonnements sowie weitere Vermögensschäden, welche infolge des Verlustes von Karten, Abonnements, Ausweisen oder Mobiltelefonen entstehen (vorbehältlich Artikel B2.4.2 b) und B2.4.2 e));

B 2.5.2 Wiederbeschaffungskosten

Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen und Abonnements-Leistungen;

B 2.5.3 Grobfahrlässig verursachte Schäden

Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden (wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code zusammen mit der Karte aufbewahrt wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird);

B 2.5.4 Falsche Deklaration

Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;

B 2.5.5 Mangelnde Erreichbarkeit

Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

B 2.6 Ergänzende Bestimmungen

B 2.6.1 Meldepflicht und Belege

- a) Die versicherten Personen melden der Gesellschaft schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular die Daten zu Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), Tank- und Kundenkarten sowie zu Mobiltelefonen, persönlichen Ausweisen und persönlichen Abonnements.
- b) Änderungen von registrierten Daten müssen unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden.
- c) Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

B 2.6.2 Mehrfachversicherung

Kann eine gleiche Leistung aus verschiedenen Deckungen beansprucht werden, so besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal. Die in verschiedenen Deckungen aufgeführten Leistungen können nicht kumuliert werden.

B 3 ONLINE- UND KAUFSCHUTZBRIEF

B 3.1 Versicherte Personen

Je nach getroffener Vereinbarung gilt die Versicherung als Einpersonen- oder Mehrpersonenversicherung:

B 3.1.1 Einpersonenversicherung

Als versicherte Person gilt der Versicherungsnehmer.

B 3.1.2 Mehrpersonenversicherung

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

B 3.2 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Versicherungsvertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 3.3 Kaufschutz

B 3.3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch (inkl. Eintrittskarten), die von den versicherten Personen gekauft werden.

B 3.3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Münzen, Medaillen, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine (vorbehaltlich Artikel B3.3.1) und alle sonstigen Wertpapiere;
- b) Lebensmittel;
- c) Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge;
- d) Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen; gehen diese Sachen jedoch mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen über, besteht Versicherungsschutz, sofern die Sachen auf sich getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden.

B 3.3.3 Versicherte Ereignisse

Versichert ist:

- a) die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung und Zerstörung der Kaufsache durch äussere Einwirkung;
- b) das Abhandenkommen der Kaufsache während des Transports durch einen Frachtführer (Versand);
- c) die Nichtlieferung der Kaufsache durch den Verkäufer bei Bestellungen im Internet;
- d) die Falschlieferung der Kaufsache bei Bestellungen im Internet infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien:
 - Zustand, wie z.B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
 - Material, wie z.B. «Echtleder» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
 - Produktgeneration, wie z.B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»;
 - Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z.B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
 - Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll

konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen.

B 3.3.4 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind bei einem Ereignis gemäss Artikel B3.3.3a):

- a) normale Abnutzung und Verschleiss;
- b) Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.

Nicht versichert ist bei einem Ereignis gemäss Artikel B3.3.3d):

- c) eine auslegungsbedürftige oder falsche Zustandsbeschreibung der Kaufsache in Bezug auf das Ausmass der Abnutzung und der Gebrauchsspuren bzw. in Bezug auf die Verpackung.

B 3.3.5 Dauer des Versicherungsschutzes

Bei einem versicherten Ereignis gemäss Artikel B3.3.3a) gilt für den Versicherungsschutz folgende zeitliche Geltungsdauer:

- a) für Sachen, die mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen übergehen (kein Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 48 Stunden;
- b) für Sachen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz inklusive einer allfälligen Installation noch 48 Stunden.

B 3.3.6 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf CHF 20'000 pro Ereignis und Versicherungsperiode begrenzt.

B 3.3.7 Berechnung des Schadens

- a) Der Schaden versicherten Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.
- b) Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.
- c) Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der Schaden aufgrund des Ersatzwertes der Sachgesamtheit berechnet, abzüglich des Wertes der Reste, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

- d) Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.

B 3.3.8 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) Berechnung des Schadenbetrages nach Vertrag und Gesetz;
- b) anschliessend ist die Versicherungssumme zu berücksichtigen, welche die Entschädigung begrenzt.

Die Gesellschaft hat die Wahl, die Entschädigung als Naturalersatz zu erbringen oder den Geldbetrag zu erstatten.

Bei Entschädigung eines Gegenstandes gehen mit der Entschädigung dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Gesellschaft über.

B 3.3.9 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Im Schadenfall ist die Gesellschaft (siehe Artikel A4, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem versicherten Ereignis gemäss Artikel B3.3.3a) ist der Schaden **innert 72 Stunden** ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache vom Verkäufer bzw. vom Frachtführer an die versicherte Person **telefonisch** der Gesellschaft zu melden.
- b) Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- c) Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten.
- d) Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung;
 - Nachweis, dass die Sache versandt wurde;
 - sonstige für die Ermittlung des Schadens massgebliche Informationen.

B 3.4 Bargeldvorschuss

B 3.4.1 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung

Wird der versicherten Person sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die Gesellschaft aufgrund eines Anrufes und eines Polizeirapports einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache in der Höhe von maximal CHF 2'000.

B 3.4.2 Obliegenheiten

- a) Um einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache zu erlangen, muss die versicherte Person die Gesellschaft (siehe Artikel A4, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) anrufen und dieser den Polizeirapport zukommen lassen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesamten von der Gesellschaft vorgeschossenen bzw. gutgesprochenen Betrag inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zurückzuzahlen.

B 3.5 Kontoschutz

B 3.5.1 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- a) alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält;
- b) alle privaten Karten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind.

B 3.5.2 Gegenstand der Versicherung

- a) Der Kontoschutz gilt weltweit.
- b) Versichert sind Vermögensschäden durch
 - missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
 - missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte,welche durch Dritte verursacht und nicht anderweitig erstattet werden.
- c) Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
- d) Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner, bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

B 3.5.3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch:

- a) von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten;

- b) von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- c) beim Online-Banking;
- d) beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
- e) beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;
- f) bei Barabhebungen.

B 3.5.4 Sperr- und Ersatzgebühren

- a) Versichert sind die vom Kartenvertragspartner in Rechnung gestellten Kosten bzw. Gebühren für das Sperren und Ersetzen versicherter Karten.
- b) Die Kosten- bzw. Gebührenübernahme erfolgt, sofern die Sperrung durch eine versicherte Person veranlasst wird und im Zusammenhang mit einem versicherten Vermögensschaden, einem Verdacht auf Missbrauch oder einem Diebstahl bzw. Verlust steht.

B 3.5.5 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf CHF 20'000 pro Ereignis und Versicherungsperiode begrenzt.

B 3.5.6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhanden gekommen sind;
- b) Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
 - sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung einer versicherten Sache);
 - sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
- c) Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste;
- d) Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist;
- e) Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden;
- f) Schäden durch Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Finanzinstitut selbst zu einem Massenangriff führen;

- g) Verluste und Kosten, für die das Finanzinstitut oder der Online-Zahlungsdienst haftet;
- h) Schäden durch Geräte, die mit einem Betriebssystem laufen, welche vom Hersteller nicht mehr mit Updates oder Patches unterhalten werden.

B 3.5.7 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Gesellschaft ist unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.
- b) Das Verlieren oder der Diebstahl versicherter Sachen bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- c) Der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- d) Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft eingereicht werden:
 - eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
 - eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners oder Anbieters anderer Bezahlssysteme, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

B 3.6 Rechtsschutz

B 3.6.1 Versicherte Risiken

Persönlichkeitsverletzung:

- a) Geltendmachen von Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen bei einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer versicherten Person im Internet und damit verbundenen Strafverfahren.
- b) Geltendmachen des Rechts auf Gegendarstellung bei Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien im Internet, wenn die Persönlichkeit einer versicherten Person unmittelbar betroffen ist.

Identitätsmissbrauch:

Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten oder anderer Elemente zur Identifizierung oder Authentifizierung der Identität einer versicherten Person im Internet durch eine Drittperson und damit verbundenen Strafverfahren.

B 3.6.2 Nicht versicherte Risiken

- a) Risiken, die unter Artikel B3.6.1 nicht erwähnt sind.
- b) Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit stehen.
- c) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind, zwischen ehemaligen Konkubinatspartnern oder Lebenspartnern.

- d) Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

B 3.6.3 Ausschiesslich versicherte Leistungen

- a) Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 20'000: Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP;
Übernahme der folgenden Kosten:
- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden;
 - Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären;
 - Gerichtskosten;
 - Mediationskosten;
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden;
 - Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt.
- b) Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien.
- c) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken der Allgemeinen Bedingungen zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.
- d) Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken der Allgemeinen Bedingungen zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.
- e) Die erbrachten Leistungen der CAP zu Gunsten der versicherten Person, für die ein Dritter aus irgendeinem Grund haftet oder verpflichtet ist, erfolgen freiwillig als zinsloses Darlehen, das die versicherte Person zurückerstatten muss oder das die CAP verrechnen darf.

B 3.6.4 Zeitliche Geltung

- a) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko (Bedarf nach Rechtsschutz) und das Grundereignis (Persönlichkeitsverletzung, Identitätsmissbrauch) nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.

- b) Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

B 3.6.5 Örtliche Geltung

Der Rechtsschutz gilt weltweit.

B 3.6.6 Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
Telefonzentrale für Anrufe +41 58 358 09 00
Adresse der Gesellschaft oder der zuständigen Generalagentur gemäss Police
E-Mail contact@cap.ch
Internet www.cap.ch
- b) Die versicherte Person darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat die versicherte Person der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. **Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.**
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder eine versicherte Person geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat die versicherte Person die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat die versicherte Person das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen der versicherten Person und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder der versicherten Person schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass die versicherte Person die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch die versicherte Person und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

B 3.7 Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet

B 3.7.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert ist die Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Dritte im Internet wie z.B. in sozialen Online-Netzwerken.

- a) Vermittlung von IT Spezialisten und Kostenübernahme für die Entfernung bzw. Löschung oder Verdrängung (sofern möglich) rufschädigender Online Beiträge über die versicherte Person.
- b) Bei Bedarf, Vermittlung von Psychologen und Kostenübernahme der psychologischen Betreuung zur Bewältigung der Erfahrungen der versicherten Person im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsverletzung.
- c) Sofern aufgrund der Einschätzung eines Arztes, Psychiaters oder Psychologen bei der versicherten Person infolge der psychischen Auswirkungen der Persönlichkeitsverletzung ein Wechsel des Wohnorts notwendig erscheint, werden auch Umzugskosten übernommen.

B 3.7.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Wenn die versicherte Person keine Strafanzeige im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsverletzung einreicht.
- b) Versicherungsfälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).
- c) Versicherungsfälle in Zusammenhang mit journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen.
- d) Persönlichkeitsverletzungen durch ehemalige Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartner.
- e) Vermögens- und Folgeschäden.

B 3.7.3 Versicherungssumme

Die Leistung ist für den technischen Support auf CHF 20'000 und für den psychologischen Support auf CHF 3'000, inkl. allfällige Umzugskosten gemäss Artikel B3.7.1c, pro Ereignis und Versicherungsperiode begrenzt.

B 3.7.4 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Im Schadenfall ist die Gesellschaft (siehe Artikel A4, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte muss die Organisation der Leistungen der Gesellschaft überlassen bzw. deren Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.
- b) Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft schriftlich nachgereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Schadenformular;
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis;

- Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens.

B 3.8 Datenrettung oder –wiederherstellung (Data Recovery)

B 3.8.1 Versicherte Sachen und Ereignisse

Versichert sind Mobiltelefone, Tablets, Notebooks und PCs zum privaten Gebrauch der versicherten Person, im Falle von

- a) Befall mit schädlichen Viren oder Malware Programmen,
- b) Datenverlust infolge technischem Defekt oder Beschädigung.

B 3.8.2 Versicherte Leistungen

- a) Ersatz der Kosten für eine erste Schadenausmass-Analyse zur Durchführung der Data Recovery.
- b) Ersatz der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware sowie wenn nötig die Wiederherstellung des Betriebssystems (Voraussetzung: Vorliegen des Betriebssystem-Lizenzschlüssels).
- c) Ersatz der Kosten für die Datenrettung.

B 3.8.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Schäden, die unter die Haftpflicht des Herstellers fallen.
- b) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- c) Im Fall von Datenwiederherstellung: Kosten für die Neuerfassung oder Wiederbeschaffung der Daten, Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht, Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen, Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

B 3.8.4 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf 2 Ereignisse pro Versicherungsperiode und CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

B 3.8.5 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Im Schadenfall ist die Gesellschaft (siehe Artikel A4, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte muss die Organisation der Leistungen der Gesellschaft überlassen bzw. deren Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.
- b) Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft schriftlich nachgereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.

B 4 WOHN SCHUTZ BRIEF

B 4.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

B 4.2 Versicherter Standort

Der Versicherungsschutz gilt für die von den versicherten Personen bewohnten bzw. benutzten Räumlichkeiten, deren Standort in der Police aufgeführt ist.

B 4.3 Obliegenheiten im Schadenfall

Um die Leistungen des Wohnschutzbrieft beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zwingend und unverzüglich die Gesellschaft (siehe Artikel A4, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) benachrichtigen.

B 4.4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung:

B 4.4.1 Schäden im Zusammenhang

Für Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
 - b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und nuklearen Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

B 4.4.2 Epidemie und Pandemie

Für Schäden durch Epidemien und Pandemien;

B 4.4.3 Kontamination

Für Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;

B 4.4.4 Keine Zustimmung der Gesellschaft

Für getroffene Massnahmen, welche nicht durch die Gesellschaft organisiert worden sind, bzw. für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

B 4.5 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Versicherungsvertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B 4.6 Mehrfachversicherung

Kann eine gleiche Leistung aus verschiedenen Deckungen beansprucht werden, so besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal. Die in verschiedenen Deckungen aufgeführten Leistungen können nicht kumuliert werden.

B 4.7 Elektro-Installationservice

B 4.7.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.7.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist am versicherten Standort die Elektroinstallation einer eingebauten, fest mit dem Gebäude verbundenen haustechnischen Anlage defekt, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit dieser Elektroinstallation bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

B 4.7.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für Defekte an Haushaltsgross- und Haushaltskleingeräten;
- b) für Defekte an Geräten der Unterhaltungselektronik, IT- und Telekommunikationsgeräten sowie an Leuchtmitteln;
- c) für Defekte an Verbrauchszählern, Fernbedienungen und externen Controllern;
- d) für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- e) für Ersatzteile und Neuanschaffungen von haustechnischen Anlagen;
- f) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallationen von haustechnischen Anlagen.

B 4.8 Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationservice

B 4.8.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.8.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist die dem versicherten Standort dienende, fest installierte Heizung, Klimaanlage oder Lüftung defekt, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Anlage bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

B 4.8.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- b) für Ersatzteile und Neuanschaffungen von defekten Heizungen, Klimaanlage oder Lüftungen;
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizung, Klimaanlage oder Lüftung.

B 4.9 Rohrreinigungsservice

B 4.9.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.9.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Tritt am versicherten Standort eine Verstopfung an einer dem versicherten Standort dienenden Wasserleitung ein und kann diese nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die Behebung der Verstopfung.

B 4.10 Sanitär-Installationservice

B 4.10.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.10.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Sanitärinstallation bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen, wenn:

- a) am versicherten Standort das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- b) am versicherten Standort die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

B 4.10.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für defekte Dichtungen, verkalkte Bestandteile und

für Zubehör von Armaturen und Boilern sowie darauf zurückzuführende Folgeschäden;

- b) für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallationen.

B 4.11 Ersatzgeräte-Service

B 4.11.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.11.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und stellt leihweise ein Ersatzgerät zur Verfügung, wenn dem privaten Gebrauch dienende und im Eigentum der versicherten Personen stehende Fernsehgeräte, Stereoanlagen oder Rasenmäher defekt sind.
- b) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und stellt leihweise ein Ersatzheiz- oder Ersatzklimagerät zur Verfügung, wenn die dem versicherten Standort dienende, fest installierte Heizung oder Klimaanlage unvorhergesehen ausfällt.

B 4.11.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung für Reparaturkosten. Die Kosten für Sofortmassnahmen für die defekte Heizung oder Klimaanlage werden im Rahmen der Bestimmungen des Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationservices (Artikel B4.8.1 – B4.8.3) übernommen.

B 4.12 Schlüsseldienst im Notfall

B 4.12.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.12.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die fachmännische Öffnung (Schlüsselservice) von Türen und Garagentoren des versicherten Standortes sowie zum Grundstück gehörende Eingangstore, wenn:
 - der versicherten Person der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist;
 - sich die versicherte Person versehentlich aus- oder eingesperrt hat;
 - sich diese aufgrund eines Defekts nicht mehr auf- oder abschliessen lassen.

EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit den dazu gehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

- b) Mitversichert ist das Anbringen eines provisorischen Schlosses, sofern das Türschloss beim Öffnen der Tür durch die Fachfirma funktionsunfähig werden sollte.

B 4.13 Entfernung von Bienenstock, Wespen- und Hornissennestern

B 4.13.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.13.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Befinden sich Bienenstöcke, Wespen- oder Hornissennester im Bereich des versicherten Standortes, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung.

B 4.13.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung, wenn eine Umsiedlung oder Entfernung aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

B 4.14 Kinderbetreuung

B 4.14.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.14.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung in eine Klinik oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit am versicherten Standort.

B 4.15 Unterbringung von Tieren

B 4.15.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.15.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- a) Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein die Unterbringung und Versorgung von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Vögeln und weiteren als Haustiere gehaltenen Nagetieren, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person infolge Unfall, Noteinweisung in eine Klinik oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Haustiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b) Die Unterbringung erfolgt in einem Tierheim bzw. in einer Tierpension. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem von der Gesellschaft Beauftragten übergeben werden.

B 4.16 Wach- und Sicherungsservice

B 4.16.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B 4.16.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die Bewachung des versicherten Standortes, wenn Schliessvorrichtungen oder andere Sicherungen aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses sowie infolge Glasbruch keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

B 4.16.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung für die Behebung der Beschädigungen (Reparaturkosten) und für Folgeschäden.

B 4.17 Wohnungs-Reinigungsservice

B 4.17.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert eine Wohnungs-Reinigungsfirma:

- a) bei Bedarf der versicherten Person (ohne Beteiligung an den Reinigungskosten);
- b) bei einem Wohnungs- oder Hauswechsel des Versicherungsnehmers und beteiligt sich mit CHF 100 an den Reinigungskosten des versicherten Standortes. Ab erstmaligem Beginn des Versicherungsschutzes gerechnet, wird innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 5 Jahren höchstens eine Kostenbeteiligung geleistet.

B 4.18 Garantielösungen für Haushaltsgeräte

B 4.18.1 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 5'000 pro Ereignis.

B 4.18.2 Versicherte Ereignisse

Mängel an den versicherten Geräten, die auf einen Material- bzw. Fabrikationsfehler zurückzuführen sind.

B 4.18.3 Versicherte Geräte

- a) Die unter Artikel B4.18.3b) aufgeführten Geräte sind ein Tag nach dem Ablauf der jeweils dafür bestehenden Gewährleistung (umgangssprachlich als «Garantie» bezeichnet) während 3 Jahren versichert.
- b) Versichert sind folgende Geräte (die Aufzählung ist abschliessend):
 - Waschmaschinen, Tumbler und Luft-Wäschetrockner;
 - Geschirrspüler;
 - Kochherde und Dampfabzüge;
 - Backöfen, Steamer und Mikrowellenöfen;
 - Klimageräte, Ventilatoren, Luftbe- und Entfeuchter;

- Kühlschränke, Tiefkühler, Weinschränke und Humidore;
- mit elektrischer Energie betriebene Küchenmaschinen, die der Zubereitung von Mahlzeiten bzw. Getränken dienen, wie z.B. Mixer, Rührgeräte, Kaffeemaschinen, Entsafter, Friteusen oder Brotbackmaschinen;
- mit elektrischer Energie betriebene Haarentfernungsgeräte, wie z.B. Rasierapparate;
- Staubsauger, Bügeleisen und –stationen;
sofern diese:
 von den versicherten Personen fabrikneu in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zu einem Kaufpreis von mindestens CHF 200 erworben worden sind;
 dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
 sich am versicherten Standort befinden.
- c) Zu den versicherten Geräten gehörendes Zubehör (wie z.B. Adapter, Kabel, Transformatoren) ist mitversichert, sofern dieses von der Gewährleistung erfasst worden ist.

B 4.18.4 Nicht versicherte Geräte

Von den versicherten Geräten gemäss Artikel B4.18.3) sind ausgenommen:

- a) Geräte, welche beim Eintritt des Schadens älter als 5 Jahre sind. Für die Bestimmung des Alters ist das Kaufdatum (bei Versand das Lieferdatum) des Neugerätes massgeblich;
- b) Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist;
- c) Geräte-Verbrauchsmaterialien, die regelmässig ersetzt werden müssen, wie z.B. Dichtungen, Filter, Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Fernbedienungen, externe Controller, Staubsaugerbeutel, –Bürsten und –Werkzeuge, Leuchtmittel, usw.;
- d) Geräte, die nie über eine Gewährleistung verfügt haben;
- e) Geräte, welche nachträglich durch Einbauten, Um- und Aufrüstungen verändert worden sind und dadurch die Gewährleistung verloren haben bzw. verloren hätten.

B 4.18.5 Nicht versicherte Schäden

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- a) für Schäden, die durch äussere Einwirkung entstanden sind, wie z.B. Fallenlassen, Naturereignisse, etc.;
- b) für Montage- und Installationsfehler, ausser die Montage oder Installation ist durch den Verkäufer, Lieferanten oder einen Werkunternehmer erfolgt;
- c) für Bruchschäden an Keramik-Kochfeldern; für Schäden, die auf eine nicht bestimmungsgemässe oder nicht den Herstellervorgaben entsprechende Nutzung, Reparatur, Reinigung oder Wartung zurückzuführen sind;

- d) für Schäden, die nicht die Funktion des versicherten Gerätes beeinträchtigen, wie z.B. Schramm- oder Lackschäden, Farbveränderungen;
- e) für Einbrennschäden an Monitoren, Displays und Anzeigetafeln;
- f) infolge von Verschleiss, Alterung; bei Störungen, welche durch Reinigung oder Wartung des Geräts behoben werden können;
- g) für Schäden, die keinen Sachsubstanzschaden darstellen, wie zum Beispiel Schäden an und durch Software, Verlust gespeicherter Daten;
- h) für Revisions-, Service-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten.

B 4.18.6 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt folgende Leistungen:

- a) können beschädigte Sachen repariert werden, erbringt die Gesellschaft eine Sachleistung in Form einer Reparatur des versicherten Gerätes. Die Gesellschaft erteilt den Reparaturauftrag und übernimmt die Arbeits- und Materialkosten des von ihr beauftragten Servicepartners;
- b) ist eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, übernimmt die Gesellschaft die Wiederbeschaffung eines Gerätes gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Eine Reparatur ist dann nicht wirtschaftlich, wenn deren Kosten diejenigen einer Wiederbeschaffung übersteigen;
- c) Fracht- und Fahrtkosten, Aus- und Einbaukosten in marktüblichem Umfang am versicherten Standort sowie die Kosten für die notwendige Entsorgung von Überresten versicherter Sachen.

B 4.19 Bekämpfungs-Service bei Schädlingen und Ungeziefer

B 4.19.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist der versicherte Standort von Schädlingen bzw. Ungeziefer befallen, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und übernimmt folgende Leistungen:

- a) Sofortmassnahmen
 Die Gesellschaft bezahlt bis maximal CHF 500 die Identifikation des Schädlings bzw. Ungeziefers mittels telefonischer Vorabklärung, Fotoanalyse oder Besuch vor Ort sowie die sachlich und fachlich notwendigen Sofortmassnahmen, welche im Rahmen eines allfälligen Erstbesuchs möglich sind;
 Ausgeschlossen sind Schädlinge und Ungeziefer, deren Befall sich auf Tiere und Pflanzen beschränkt;
- b) Bekämpfungsmassnahmen bei Gesundheitsgefährdung
 Die Gesellschaft bezahlt die Bekämpfungsmassnahmen von folgenden die Gesundheit des Menschen gefährdenden Schädlingen und Ungeziefer bis maximal CHF 3'000:
 – Bettwanze (*Cimex lectularius*);

- Deutsche Schabe (*Blattella germanica*), Orientalische Schabe (*Blatta orientalis*), Braunbandschabe (*Supella longipalpa*), Amerikanische Schabe (*Periplaneta americana*) und Australische Schabe (*Periplaneta australasiae*);
- Pharaoaameise (*Monomorium pharaonis*); Hausmaus (*Mus musculus*), Wanderratte (*Rattus norvegicus*), Dachratte (*Rattus rattus*);
- Taubenzecke (*Argas reflexus*);
- Rote Vogelmilbe (*Dermanyssus gallinae*) und Nordische Vogelmilbe (*Ornithonyssus sylvarum*).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Müssen auf Anordnung der von der Gesellschaft beauftragten Bekämpfungsfirma zur Bekämpfung Installationen erstellt werden, so sind diese Kosten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

B 4.19.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- für von Humanmedizinerinnen bzw. Veterinären durchgeführte Behandlungen;
- für Schäden an Gebäude und an Hausrat;
- für bauliche Massnahmen zur Vermeidung von Schädlings- und Ungezieferbefall (z.B. Anbringen von Gittern);
- wenn eine Umsiedlung oder Entfernung aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

B 4.19.3 Karenzfrist für den Bekämpfungs-Service bei Schädlingen und Ungeziefer

Vom Beginndatum dieser Deckung an gerechnet, lebt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Karenzfrist von 90 Tagen auf.

B5 VELO-ASSISTANCE

B 5.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

B 5.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Ereignisse in der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein. Ebenfalls versichert sind Ereignisse im Ausland innerhalb 50 km Luftlinie ab der Schweizer Grenze.

B 5.3 Versicherte Fahrzeuge

Es sind Velos, E-Bikes, E-Scooter und Elektromobile versichert, welche von der versicherten Person zum privaten Gebrauch benützt werden. Mitversichert sind behördlich zugelassene Kinderanhänger.

B 5.4 Begriffserklärungen

B 5.4.1 Versuchter Diebstahl

Zerstörung oder Beschädigung durch einen Versuch von Diebstahl, Entwendung oder Raub.

B 5.4.2 Diebstahl

Verlust durch Diebstahl, Entwendung oder Raub.

B 5.4.3 Fahruntauglichkeit

Fahruntauglichkeit liegt vor, wenn aufgrund einer Panne oder eines Unfalls eine Weiterfahrt verunmöglicht wird.

B 5.4.4 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am Velo, E-Bike, E-Scooter oder Elektromobil durch ein plötzliches und gewaltsames von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

B 5.4.5 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Velos, E-Bikes, E-Scooters oder Elektromobils infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, dass eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

B 5.4.6 Reifenpanne

Der Luftverlust in einem oder mehreren Reifen des versicherten Velos, E-Bikes, E-Scooters oder Elektromobils der zum Stillstand des Velos, E-Bikes, E-Scooters oder Elektromobils am Schadenort führt.

B 5.4.7 Vandalismus

Jede Beschädigung am Velo, E-Bike, E-Scooter oder Elektromobil, die mutwillig durch eine dritte Person herbeigeführt wurde und dazu führt, dass das Velo, E-Bike, der E-Scooter oder das Elektromobil nicht mehr fahrbereit ist.

B 5.4.8 Schlüsselprobleme

Veloschlüssel, die beschädigt, verloren oder gestohlen wurden und zum Stillstand des Velos, E-Bikes, E-Scooters oder Elektromobils am Schadenort führen.

B 5.5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

B 5.5.1 Versicherte Ereignisse

	Pannen- und Abschlepphilfe	Heim- und Weiterreise
Versuchter Diebstahl	✓	✓
Diebstahl		✓
Unfall	✓	✓
Panne	✓	✓
Reifenpanne	✓	✓
Vandalismus	✓	✓
Schlüsselprobleme	✓	✓
Versicherungssumme	Anfallende Kosten	Max. CHF 300 pro Ereignis und geschädigte versicherte Person

Die Leistungen sind auf max. 3 Schadenfälle pro Versicherungsperiode begrenzt.

B 5.5.2 Assistance-Leistungen

Ist das Velo, E-Bike, der E-Scooter oder das Elektromobil aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäss Artikel B.5.5.1 fahruntauglich, nicht fahrbereit oder nicht mehrverkehrssicher, organisiert die Gesellschaft die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernimmt hierfür die Kosten im vereinbarten Rahmen.

Voraussetzung der Pannen- und Abschlepphilfe ist, dass sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Ereignisses mit ihrem Velo, E-Bike, E-Scooter oder Elektromobil auf einer öffentlichen, für das Pannenhilfefahrzeug zugänglichen Strasse befindet. Die versicherte Person muss während der Pannen- und Abschlepphilfe vor Ort anwesend sein.

a) Pannenhilfe vor Ort

Die Gesellschaft organisiert eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und wenn möglich das Velo, E-Bike, den E-Scooter oder das Elektromobil am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Die hierfür entstandenen Kosten werden von der Gesellschaft übernommen.

b) Abschleppen

Wenn das Velo, E-Bike, der E-Scooter oder das Elektromobil vor Ort nicht repariert werden kann oder wenn es nach einem Diebstahl wieder in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im Ausland innerhalb 50 km Luftlinie ab der Schweizer Grenze aufgefunden wird, organisiert und bezahlt die Gesellschaft das Abschleppen des Velos, E-Bikes, E-Scooters oder Elektromobils sowie die anschliessende Überführung in die von der versicherten Person gewünschte Reparaturwerkstatt in der Schweiz. Zieht das fahruntaugliche Velo oder E-Bike einen Kinderanhänger, stellt die Gesellschaft sicher, dass dieser gemeinsam mit dem Velo oder E-Bike in dieselbe Reparaturwerkstatt transportiert wird.

B 5.5.3 Mobilitätsleistungen

Ist das Velo, E-Bike, der E-Scooter oder das Elektromobil aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäss Artikel B.5.5.1 fahruntauglich, nicht fahrbereit oder wurde es bei einem Diebstahl entwendet, übernimmt die Gesellschaft für die nachfolgend beschriebenen Leistungen die Kosten im vereinbarten Rahmen.

a) Heim- oder Weiterreise

Wenn das Velo, E-Bike, der E-Scooter oder das Elektromobil nicht am selben Tag repariert werden kann, übernimmt die Gesellschaft die Kosten für eine Heim- oder Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der geschädigten versicherten Person mit den folgenden Transportmitteln, sofern das versicherte Ereignis mindestens 5 km entfernt vom Wohnsitz der versicherten Person eintritt, bis max. CHF 300 pro geschädigte versicherte Person:

- Öffentliche Verkehrsmittel in der 2. Klasse oder falls diese gemäss Fahrplan nicht im Einsatz sind, mit dem
- Taxi.

b) Übernachtung

Sofern die Rückreise nicht gleichentags möglich ist, bezahlt die Gesellschaft eine Übernachtung bis maximal CHF 120.- pro geschädigte versicherte Person.

B 5.6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

- a) Ereignisse welche in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurden;
- b) Die Folgen von vorsätzlichen Handlungen der versicherten Person;
- c) Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden. Die Gesellschaft hat das Recht gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten die Leistung zu kürzen;
- d) Schäden, welche bei der Teilnahme an Rennen oder behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- e) Ereignisse welche durch ein Elementarereignis verursacht wurde;
- f) Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung;
- g) Gemietete Velos, E-Bikes, E-Scooter und Elektromobile;
- h) Lastenfahräder sowie Schäden, die durch die Verwendung des Velos, E-Bikes, E-Scooters oder Elektromobils für geschäftliche Zwecke verursacht wurden und somit nicht während der Nutzung des versicherten Gerätes für den privaten Gebrauch entstanden sind. Berufliche/Gewerbliche Tätigkeiten in diesem Sinne sind gewerbliche Paket-, Brief-, Waren-, Essenzustellungen und Botendienste sowie Personenbeförderung;
- i) Anhänger welche für Gütertransporte genutzt werden. Ebenso Schäden, die an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren entstehen sowie allfällige Zusatz- und Folgekosten für mitgeführte Gegenstände, Güter oder Tiere;
- j) Schäden durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen, oder durch jegliche Art von Abänderungen am Velo, E-Bike, E-Scooter oder Elektromobil, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- k) Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn);
- l) Schäden und Folgen die dadurch entstehen, wenn das Velo, E-Bike, der E-Scooter oder das Elektromobil nicht in verkehrssicherem Zustand gehalten wird, nicht den Vorgaben der geltenden Strassenverkehrsordnung entspricht oder nicht entsprechend den Empfehlungen des Herstellers gewartet wurde;

- m) Schäden, die, auf einen Produktrückrufaktion des Herstellers zurückzuführen sind;
- n) Pannen aufgrund von leeren oder entladenen Akkus und Batterien;
- o) Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör, Gepäck, Materialien und persönlichen Gegenständen, die während des Transports in die Reparaturwerkstatt am oder auf dem Velo, E-Bike, E-Scooter oder Elektromobil zurückgelassen wurden.

B 5.7 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Im Schadenfall ist die Gesellschaft (siehe Artikel A4, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte muss die Organisation der Leistungen der Gesellschaft überlassen bzw. deren Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.
- b) Schäden am Velo, E-Bike, E-Scooter oder am Elektromobil, die durch einen von der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden. Die Gesellschaft haftet nicht für diese Schäden.
- c) Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft schriftlich nachgereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Versicherungsnachweis;
 - Belege bzw. Quittungen für versicherte Auslagen / Mehrkosten im Original;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen;
 - Bei Diebstahl: Polizeirapport.

C | HAUSRAT

C 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

C 1.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

C 1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt:

C 1.2.1 Zu Hause

zu Hause, an denjenigem Standort, der in der Police aufgeführt ist. Sind mehrere Standorte in der Police aufgeführt, so gilt als zu Hause jener aufgeführte Standort, dem die betroffene versicherte Sache zugeordnet ist;

C 1.2.2 Auswärts

auswärts, für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, weltweit ausserhalb von zu Hause befinden;

C 1.2.3 Wohnungswechsel

bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

C 1.3 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 1.3.1 Der Hausrat

Hausrat

Er umfasst:

- a) alle beweglichen Sachen und Haustiere, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind;
- b) Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die Eigentum der versicherten Personen sind und von diesen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
- c) bewegliches, dem privaten Gebrauch dienendes geleastes und gemietetes Dritteigentum (inkl. Haustiere);
- d) Fahrnisbauten samt ständigem Inhalt, die dem privaten Gebrauch dienen und Eigentum der versicherten Personen sind. Diese sind versichert, sofern sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie der versicherte Hausrat des Wohn- oder Feriengebäudes.

C 1.3.2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

C 1.3.3 Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen.

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

C 1.3.4 Vignettenpflichtige Motorfahräder

Der obligatorischen Haftpflichtversicherung unterstehende Motorfahräder, die dem privaten Gebrauch dienen.

C 1.3.5 Übriges Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet)

Es umfasst:

- a) bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);
- b) Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
- c) anvertraute Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Sachen sind ebenfalls gemeint, wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung der Begriff «Hausrat» verwendet wird:

- a) C6 Hausrat – Reisegepäck;
- b) C7 Hausrat – Kasko.

C 1.4 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

C 1.4.1 Fahrnisbauten

Fahrnisbauten samt ständigem Inhalt, vorbehältlich Artikel C1.3.1 d);

C 1.4.2 Mobilheime

Mobilheime und nicht eingelöste Wohnwagen mit festem Standort, je samt ständigem Inhalt;

C 1.4.3 Daten

Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten;

C 1.4.4 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis

Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, welche sich als Dauereinrichtung unabhängig der Jahreszeit ständig im Freien befinden, je samt Abdeckung und technischen Installationen;

C 1.4.5 Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn das versicherte Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde.

C 1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

C 1.5.1 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist) und Motorfahrzeug-Anhänger, je samt Zubehör (vorbehältlich Artikel C1.3.4 und C1.4.2);

C 1.5.2 Schiffe

Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

C 1.5.3 Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;

C 1.5.4 Versicherungsobligatorium

Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;

C 1.5.5 Bestehende Versicherung

Sachen, Kosten und Erträge, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

C 1.5.6 Leistungen durch Feuerwehr und Polizei

Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;

C 1.5.7 Wasser aus Stauseen oder künstlichen Anlagen

ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;

C 1.5.8 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;

C 1.5.9 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:

- radioaktives Material;
- Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
- radioaktive Verseuchung;
- nuklearen Abfall und Brennstoff;
- nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel C1.5.9 a) oder C1.5.9 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

C 1.6 Bestimmungen der Hausrat-Versicherungssumme

C 1.6.1 Betrag für die Wiederbeschaffung

Die Versicherungssumme für Hausrat hat dem Betrag zu entsprechen, den die Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen zum Neuwert erfordert.

C 1.6.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungswert, besteht eine Unterversicherung (Artikel C1.9).

C 1.7 Berechnung des Schadens

C 1.7.1 Ersatzwert im Zeitpunkt des Schadeneintritts

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintritts berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

C 1.7.2 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt:

- für Hausrat, vignettenpflichtige Motorfahräder und übriges Dritteigentum
 - der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, gilt der Zeitwert (= Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen);
- für Geldwerte
 - bei Bargeld der Nennwert;
 - bei Münzen und Medaillen, Edelmetallen, ungefassten Edelsteinen und ungefassten Perlen der Marktpreis;
 - bei Wertpapieren die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Bei erfolglosem Amortisationsverfahren zusätzlich der Marktpreis für die nicht amortisierten Wertpapiere;
 - bei übrigen Geldwerten gemäss Artikel C1.3.2 der Umfang des nachgewiesenen Schadens.

C 1.7.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

C 1.7.4 Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

C 1.7.5 Kosten

Der Schaden wird wie folgt berechnet:

- Zusätzliche Lebenshaltungskosten
Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- Räumungskosten
Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdbreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser
Massgebend sind die Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- Schlossänderungskosten
Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten
Massgebend sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen oder deren Duplikate.

C 1.8 Berechnung der Entschädigung

C 1.8.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C1.8.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel C1.3.3 werden bis zur vereinbarten Höhe zusätzlich entschädigt.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

C 1.8.2 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

C 1.9 Unterversicherung

C 1.9.1 Berechnung

Ist die Hausrat-Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

C 1.9.2 Keine Anwendung der Unterversicherung

Diese Regelung findet keine Anwendung bei:

- a) Geldwerten gemäss Artikel C1.3.2;
- b) Kosten gemäss Artikel C1.3.3;
- c) Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- d) Stromwirkungs- und Stromausfallschäden;
- e) Gebäudebeschädigungen in der Diebstahlversicherung;
- f) der Deckung «Beschädigung und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges einer versicherten Person»;
- g) Einfachem Diebstahl auswärts;
- h) Glasbruchschäden;
- i) der Deckung «Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten»;
- j) der Deckung gemäss den folgenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:
 - C6 Hausrat – Reisegepäck;
 - C7 Hausrat – Kasko;
- k) vignettenpflichtigen Motorfahrzeugen gemäss Artikel C1.3.4;
- l) übrigen Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet) gemäss Artikel C1.3.5.

C 1.9.3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

C 1.10 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Sofern vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie für Hausrat jährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Würde der Index zu einer Unterschreitung der auf der Police aufgeführten Versicherungssumme führen, erfolgt keine Anpassung.

In diesem Fall verbleiben Versicherungssumme und Prämie für Hausrat auf dem zuletzt bestehenden Indexwert. Der Hausratindex wird jeweils auf der Grundlage des Landesindexes für Konsumentenpreise (LIK) durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) berechnet. In den Allgemeinen Bedingungen oder der Police erwähnte Summenbegrenzungen und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

C 2 FEUER UND ELEMENTAR

C 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch:

C 2.1.1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

C 2.1.2 Elementarereignisse

folgende Elementarereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

C 2.1.3 Abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; Überschallknall;

C 2.1.4 Löschwasser und Ausräumarbeiten

Vernichtung oder Beschädigung, verursacht durch Löschen des Feuers oder notwendige Ausräumarbeiten gemäss Artikel C2.1.1;

C 2.1.5 Abhandenkommen

Abhandenkommen als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel C2.1.1 bis C2.1.4;

Mitversichert sind:

C 2.1.6 Seng- und Hitzeschäden

Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer an versicherten Sachen; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

C 2.1.7 Stromwirkungsschäden

Stromwirkungsschäden, d.h. Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst an unter Spannung stehenden und zum versicherten Hausrat gehörenden Geräten und Apparaten; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt. Folgeschäden sind ausgeschlossen;

C 2.1.8 Stromausfallschäden

Stromausfallschäden, d.h. Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien durch einen Stromausfall im Haushalt infolge: Versagen des Betriebsaggregates; Kurzschluss ohne Brandentwicklung; unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behälter zur Stromquelle; Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energielieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurückzuführen ist. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

C 2.2 Nicht versichert sind

C 2.2.1 Raucheinwirkung

Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

C 2.2.2 Falsche Temperatur oder Betriebseinstellung

Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

Keine Elementarschäden sind:

C 2.2.3 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen

Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;

C 2.2.4 Bodensenkungen und Konstruktionsfehler

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;

C 2.2.5 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 2.3 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

C 3 DIEBSTAHL

C 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an versicherten Sachen durch:

C 3.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behälter aufbrechen;

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;

C 3.1.2 Beraubung

Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;

C 3.1.3 Einfacher Diebstahl

Sofern vereinbart Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen. Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gilt als Einfacher Diebstahl.

Mitversichert sind:

C 3.1.4 Beschädigung bei Umzug

Beschädigungen und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges einer versicherten Person (Wohnungswechsel) innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Ab erstmaligem Beginn dieser Deckung gerechnet, wird innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 5 Jahren höchstens ein Schaden vergütet; die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;

C 3.1.5 Sachen im Innern des Gebäudes

Beschädigungen an versicherten Sachen im Innern des Gebäudes sowie – im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme – an Gebäudeinnenteilen zu Hause auch ohne Diebstahl, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre;

C 3.1.6 Beschädigungen am Gebäude

Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl zu Hause oder einem Versuch dazu im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme, sofern für diese keine andere Versicherung, unabhängig einer allfälligen Limite, besteht (Subsidiärdeckung).

C 3.2 Leistungsbegrenzungen für Schmucksachen

Für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art gelten die Leistungsbegrenzungen gemäss nachstehender Tabelle:

Versicherte Gefahr	Zu Hause	Auswärts	Aufbewahrung	Leistungsbegrenzung
Einbruchdiebstahl	•	•	a) Im Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht oder mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I b) Im eingemauerten Wandtresor	Keine
	•		Ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses gemäss a) und b)	CHF 20'000 gemäss Police; darüber hinaus nur, sofern eine Erhöhung vereinbart ist
		•	Ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses gemäss a) und b)	CHF 20'000 gemäss Police
Beraubung	•			Keine
		•	a) Im Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht oder mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I b) Im eingemauerten Wandtresor	Keine
		•	Ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses gemäss a) und b)	CHF 20'000 gemäss Police
Einfacher Diebstahl, sofern in der Police aufgeführt	•			CHF 20'000 gemäss Police; darüber hinaus nur, sofern eine Erhöhung vereinbart ist
		•		Im Rahmen der in der Police vereinbarten Summe für den Einfachen Diebstahl auswärts

C 3.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

C 3.3.1 Bargeld

Bargeld gegen Einfachen Diebstahl;

C 3.3.2 Schlossänderungskosten

Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl und Verlust.

- a) vorbestandene Schäden;
- b) Schäden infolge Temperatureinflüssen;
- c) Absplitterung, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden bei emaillierten oder lackierten Gegenständen;
- d) Kratz-, Schramm-, Scheuer- und Druckschäden, Politurrisse sowie das Lösen von geleiteten Teilen und Fournieren bei Möbeln und Holzteilen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 3.4 Nicht versichert sind

C 3.4.1 Feuer- und Elementarversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

C 3.4.2 Utensilien im Eigentum des Arbeitgebers

Einfacher Diebstahl von Berufswerkzeugen und – utensilien im Eigentum des Arbeitgebers.

C 3.4.3 Beschädigung anlässlich eines Umzugs

Bei Beschädigungen und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges einer versicherten Person gemäss Artikel C3.1.4:

C 3.5 Obliegenheiten

C 3.5.1 Inhalt von Tresoren

Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

C 3.5.2 Anforderungen an Tresore

Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.

C 3.5.3 Hotelaufenthalte

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte und Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

C 3.5.4 Verletzung der Obliegenheiten

Wird eine in Artikel C3.5 enthaltene Obliegenheit verletzt, gilt Artikel A6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

C 4 WASSER

C 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch:

C 4.1.1 Ausfliessen von Wasser / Flüssigkeiten

Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;

C 4.1.2 Regen, Schnee und Schmelzwasser

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser:

- durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;
- durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist;

C 4.1.3 Wasser aus Heizungs- und Tankanlagen

Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmepumpenkreislaufsystemen;

C 4.1.4 Wasser aus Wasserbetten und Aquarien

Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten;

C 4.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation

Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes;

C 4.1.6 Grund- und Hangwasser

Grund- und Hangwasser (= unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.

C 4.1.7 Frostschäden

Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate;

C 4.1.8 Wasserverlust

Kosten für den Wasserverlust als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel C4.1.1.

C 4.2 Nicht versichert sind

C 4.2.1 Wasser durch offene Dachluken und Fenster

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.

C 4.2.2 Auffüllen und Entleeren von Behältern

Schäden beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.

C 4.2.3 Leitungsanlagen

Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.

C 4.2.4 Wassermangel

Schäden durch Wassermangel.

C 4.2.5 Rückstauschäden

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

C 4.2.6 Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen

Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen.

C 4.2.7 Schäden an den Flüssigkeiten

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.

C 4.2.8 Feuer- und Elementarversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 5 GLAS

C 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

C 5.1.1 Bruchschäden

Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen (vorbehältlich Artikel C5.2.5);

C 5.1.2 Folge- und Komplementärschäden

Folge- und Komplementärschäden am Hausrat und an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen infolge versicherter Glasschäden. Ebenfalls versichert sind durch den gedeckten Schaden bedingte notwendige technische Anpassungen. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

C 5.1.3 Innere Unruhen

durch innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen verursachte Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen. Der Ausschluss für Schäden durch innere Unruhen gemäss Artikel C1.5.9 a) vierte Aufzählung der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen entfällt.

C 5.2 Versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ausschliesslich von den versicherten Personen benützten Räume. Je nach Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

C 5.2.1 Gebäudeverglasungen;

C 5.2.2 Mobiliarverglasungen;

C 5.2.3 Natur- und Kunststeinplatten

Natur- und Kunststeinplatten, welche als Mobiliar, Küchen-, WC- und Badezimmerabdeckungen sowie als Fensterablagen verwendet werden und Keramik Kochplatten;

C 5.2.4 Lavabos und Spültröge

Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets sowie Pissiors (inkl. deren Trennwände);

C 5.2.5 Duschtassen und Badewannen

Duschtassen und Badewannen gegen plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

C 5.2.6 Sonnenkollektoren und Solarzellen

Gläser von Sonnenkollektoren und Solarzellen. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;

C 5.2.7 Fassaden und Wandverkleidungen

Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas an der Aussenseite des Gebäudes sowie Glasbausteine. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

Mitversichert sind Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

C 5.3 Nicht versichert sind

C 5.3.1 Handspiegel, optische Gläser, Geschirr

Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Gläsern von Armband- und Taschenuhren sowie elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen Keramik Kochplatten, Backöfen und Steamer).

C 5.3.2 Kacheln und Platten

Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten.

C 5.3.3 Feuer und Elementarversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen (ausgenommen Überschallknall).

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 6 REISEGEPÄCK

C 6.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

C 6.1.1 Reisegepäck

Zum Hausrat gehörende Sachen, welche die versicherten Personen auf die Reise mitnehmen.

C 6.1.2 Ersatzgepäck

Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

C 6.2 Geltungsbereich

Versichert sind Reisen ausserhalb der Wohngemeinde, die länger als acht Stunden dauern.

C 6.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen.

C 6.4 Nicht versichert sind

C 6.4.1 Fahrräder, Fahrzeuge und Boote

Fahrräder, Fahrzeuge und Boote je samt Zubehör.

C 6.4.2 Goldwerte, Schmuck und Urkunden

Geldwerte, Schmucksachen, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden und Geschäftspapiere.

C 6.4.3 Handelswaren und Berufsutensilien

Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien.

C 6.4.4 Nagetiere und Ungeziefer

Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.

C 6.4.5 Allmähliche Einwirkung von Temperatur

Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen.

C 6.4.6 Abnützung und Verschleiss

Schäden, die durch Abnützung, Verschleiss sowie durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstehen.

C 6.4.7 Sportgeräte

Schäden, die während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern) entstehen.

C 6.4.8 Behördliche Verfügungen

Schäden, die auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.

C 6.4.9 Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung

Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C7 KASKO

C 7.1 Elektrogeräte Kasko

C 7.1.1 Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehörende Geräte, für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist.

C 7.1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

C 7.1.3 Nicht versichert sind

- a) Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung (ausgenommen Luftfahrzeuge, die nicht im Luftfahrtregister eingetragen werden müssen samt Zubehör und Ausrüstung).
- b) Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.
- c) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen.
- d) Schäden durch Abnützung und Verschleiss.
- e) Kratz- und Lackschäden sowie Schäden durch Absplittern.
- f) Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung.
- g) Schäden durch Liegenlassen, Verlieren und Verlegen.
- h) Schäden durch Computerviren.
- i) Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 7.2 Sportgeräte Kasko

C 7.2.1 Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehörende Sportgeräte wie Skis, Snowboards, Surfbretter, Rollerblades etc., sowie die dazu gehörende Ausrüstung, welche dem Schutz vor Verletzungen dient (z.B. Sturzhelme, Protektoren). Velos gelten erst ab einem Katalogpreis von mindestens CHF 1'000 als Sportgeräte.

C 7.2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

C 7.2.3 Nicht versichert sind

- a) Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung (ausgenommen Elektrofahräder bzw. E-Bikes, für die keine Haftpflichtversicherung bzw. höchstens eine Haftpflichtversicherung der Kategorie Motorfahrrad vorgeschrieben ist samt Zubehör und Ausrüstung).
- b) Tiere.
- c) Kleidungsstücke und nicht zur Ausrüstung des versicherten Sportgerätes gehörende Schuhe.

- d) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände während des wettkampfmässigen Einsatzes.
- e) Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.
- f) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen.
- g) Schäden durch Abnutzung und Verschleiss.
- h) Kratz- und Lackschäden sowie Schäden durch Absplittern.
- i) Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung.
- j) Schäden durch Liegenlassen, Verlieren und Verlegen.
- k) Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Wasser- und Glasversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 8 ALL RISK

C 8.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen.

C 8.2 Nicht versichert sind

Schäden durch:

C 8.2.1 Abnutzung und Verschleiss

normale Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb, Verschmutzung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemässen Gebrauchs;

C 8.2.2 Einwirkung des Klimas

Einwirkung des Klimas, wie z.B. der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und -trockenheit sowie durch Einwirkung von Licht und sonstigen Strahlen;

C 8.2.3 Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit

natürliche bzw. mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;

C 8.2.4 Haustiere

Eigene Haustiere infolge von Zerkratzen, Bisse, Fäkalien, Ausscheidungen und Erbrechen;

C 8.2.5 Wasser aus offenen Dachluken und -fenstern

Wasser, welches durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

C 8.2.6 Konfiskation

Konfiskation und andere behördliche Verfügungen;

C 8.2.7 Veruntreuung und Betrug;

C 8.2.8 Nagetiere und Ungeziefer;

C 8.2.9 Viren

Computerviren;

Sowie Schäden an:

C 8.2.10 Sportgeräten und Velos

Sportgeräten und Velos je samt Ausrüstungsgegenständen während des wettkampfmässigen Einsatzes;

C 8.2.11 Haustiere

Haustiere infolge Krankheit.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen.

C 8.3 Versicherte Kosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens sind folgende Kosten versichert (diese werden bis zur vereinbarten Höhe über die Hausrat-Versicherungssumme hinaus vergütet):

C 8.3.1 Durch «Gemeinsame Bestimmungen» versicherte Kosten

Kosten gemäss Artikel C1.3.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen;

C 8.3.2 Kosten des Wasserverlustes

Kosten für den Mehrverbrauch, welche dadurch entstehen, dass anlässlich eines Leitungsbruches unkontrolliert Wasser austritt und durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;

C 8.3.3 Kosten durch Frost

Kosten für das Auftauen und Reparieren von eingefrorenen und durch Frost beschädigten, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierten Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten.

C 8.4 Versicherte Gebäudebeschädigungen

Im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme sind zu Hause versichert:

C 8.4.1 Beschädigungen am Gebäude

Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl oder einem Versuch dazu;

C 8.4.2 Beschädigungen im Innern des Gebäudes

Beschädigungen im Innern des Gebäudes, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat.

C 8.5 Leistungsbegrenzungen

C 8.5.1 Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels

«Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Als Elementarschäden gelten folgende Ereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C 8.5.2 Schmucksachen

Für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art gelten bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen die in der Police vereinbarten Leistungsbegrenzungen, sofern sie ausserhalb folgender Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden:

- a) Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht;
- b) Tresor mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I;
- c) eingemauertem Wandtresor.

Keine Leistungsbegrenzung besteht bei Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

C 8.5.3 Geldwerte

Geldwerte gemäss Artikel C1.3.2 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat – Gemeinsame Bestimmungen, sind auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

C 8.5.4 Ersatzgepäck

Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, sind bis zu der in der Police aufgeführten Summe begrenzt.

C 8.6 Obliegenheiten

C 8.6.1 Tresore

Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behälter eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

C 8.6.2 Anforderungen an Tresore

Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.

C 8.6.3 Hotelaufenthalte

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte und Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

C 8.6.4 Verletzung der Obliegenheiten

Wird eine in Artikel C8.6 enthaltene Obliegenheit verletzt, gilt Artikel A6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

C 8.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gilt C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen, mit Ausnahme folgender Artikel: C1.9.2 c), d), f), g) und j).

C 9 FAHRNISBAUTEN, MOBILHEIME UND NICHT EINGELÖSTE WOHNWAGEN

C 9.1 Versicherte Sachen und Kosten

In Erfüllung der Artikel C1.4.1 bzw. C1.4.2 sowie in Abänderung von Artikel C1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen, sind versichert:

- a) die Fahrnisbaute, das Mobilheim oder der nicht eingelöste Wohnwagen an festem Standort zum Neuwert;
- b) Räumungskosten, sofern in der Police aufgeführt;
- c) der Inhalt der Fahrnisbaute, des Mobilheims oder des nicht eingelösten Wohnwagens zum Neuwert, sofern in der Police aufgeführt.

C 9.2 Nicht versichert sind

In Ergänzung von Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen, sind nicht versichert:

- a) Geldwerte, d.h. Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen;
- b) Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art;
- c) Gästeeffekte;
- d) Fahrräder;
- e) Berufswerkzeuge und -utensilien;

C 9.3 Versicherungsort

In Abänderung von Artikel C1.2 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen, gilt die Versicherung nur an dem in der Police aufgeführten festen Standort. Bei einem Umzug innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein gilt der Versicherungsschutz auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

C 9.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt. Versichert werden können:

C 9.4.1 Feuer- und Elementarschäden

Gedeckt sind Schäden an den versicherten Sachen gemäss den Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C2 Hausrat - Feuer- und Elementar.

Nicht versichert sind:

In Ergänzung von Artikel C2.2 bzw. in Abänderung von Artikel C2.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C2 Hausrat - Feuer und Elementar:

- a) Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- b) Stromwirkungsschäden;
- c) Stromausfallschäden.

C 9.4.2 Diebstahl

Gedeckt sind Schäden an den versicherten Sachen gemäss den Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C3 Hausrat - Diebstahl, inklusive Einfachem Diebstahl; der Inhalt (sofern in der Police aufgeführt) ist gegen den Einfachen Diebstahl nur dann versichert, wenn er zusammen mit der Fahrnisbaute, dem Mobilheim oder dem Wohnwagen entwendet wird.

Die Fahrnisbaute, das Mobilheim und der Wohnwagen gelten als Gebäude im Sinne von Artikel C3.1.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C3 Hausrat - Diebstahl.

Nicht versichert sind:

In Ergänzung von Artikel C3.4 bzw. in Abänderung von Artikel C3.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C3 Hausrat - Diebstahl:

- a) Beschädigungen und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges einer versicherten Person.

C 9.4.3 Wasser

Die Artikel C4.1.1 bis C4.1.8 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C4 Hausrat - Wasser, werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Ausfliessen von Wasser aus ausschliesslich der Fahrnisbaute, dem Mobilheim oder dem Wohnwagen dienenden Wasserleitungsanlagen und aus den an

diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

Nicht versichert sind:

Es gelten die Ausschlüsse gemäss Artikel C4.2 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C4 Hausrat - Wasser.

C 9.4.4 Glas

Es gelten der in der Police aufgeführte Versicherungsschutz und die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C5 Hausrat - Glas.

C 9.5 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten je nach vereinbarter Deckung die Bestimmungen:

- C2 Hausrat - Feuer und Elementar;
- C3 Hausrat - Diebstahl;
- C4 Hausrat - Wasser;
- C5 Hausrat - Glas.

D | PRIVATHAFTPFLICHT

D 1 VERSICHERTE PERSONEN

D 1.1 Einpersonen- oder Mehrpersonenversicherung

Je nach getroffener Vereinbarung gilt die Versicherung als:

D 1.1.1 Einzelpersonenversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer. Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, wird die Versicherung automatisch in eine Mehrpersonenversicherung umgewandelt. Das Datum der Heirat bzw. der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist daher mitzuteilen. Die automatische Umwandlung in eine Mehrpersonenversicherung erfolgt ausserdem, wenn Ehepartner oder eingetragene Partner und/oder Kinder des Versicherungsnehmers nach Erteilung einer Familiennachzugsbewilligung ihren Wohnsitz aus dem Ausland in die Schweiz oder des Fürstentum Liechtenstein verlegen. Diesfalls ist der Gesellschaft das Datum der Erteilung der Bewilligung des Gesuchs um Familiennachzug mitzuteilen. Die Prämie für die Mehrpersonenversicherung ist erst ab dem der Heirat bzw. der Beurkundung oder der Bewilligungserteilung folgenden Prämienhauptverfall zu entrichten.

D 1.1.2 Mehrpersonenversicherung

Versichert sind:

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben;

- c) ohne dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Versicherungsnehmer besteht:
 - sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner;
 - ledige Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, Konkubinatspartners oder eingetragenen Partners, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Jahresbruttoverdienst bis CHF 20'000 von Studenten und der Lehrlingslohn gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- d) andere Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte minderjährige Kinder und minderjährige Hausgenossen, die sich vorübergehend unentgeltlich bei diesen aufhalten.

D 1.2 Halter von Tieren

Andere Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden. Nicht versichert sind gewerbsmässige Tierbetreuer.

D 1.3 Privatperson

Das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen.

D 1.4 Grundeigentümer

Der Grundeigentümer in dieser Eigenschaft, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes gemäss Artikel D3.9, nicht aber des dazugehörigen Grundstücks ist (Baurecht).

D 2 VERSICHERUNGSUMFANG

D 2.1 Versicherungsschutz

Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter durch:

- Übernahme berechtigter Ansprüche;
- Abwehr unberechtigter Ansprüche;
- Herabsetzung überhöhter Forderungen.

D 2.2 Versicherte Schäden

D 2.2.1 Personen-, Sach- oder Vermögensschäden

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, wegen:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren;
- Vermögensschäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

D 2.2.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Versicherte Schadenverhütungskosten gelten ebenfalls als Schaden, und Artikel D2.3 wird sinngemäss auch für Schadenverhütungskosten angewendet.

Nicht versichert sind Kosten für:

- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

D 2.3 Leistungen

Die Leistungen der Gesellschaft einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Zinsen, Anwalts- und Gerichtskosten usw. sind pro Ereignis limitiert durch die Versicherungssumme, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts in der Police aufgeführt ist. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

D 2.4 Örtlicher Geltungsbereich

Soweit nicht anders bestimmt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

D 3 VERSICHETERTE EIGENSCHAFTEN UND RISIKEN

D 3.1 Privatperson

Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Privatleben.

D 3.2 Familienhaupt

Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.

D 3.3 Urteilsunfähiger

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Gesellschaft Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 200'000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

D 3.4 Hausfrau/Hausmann

Versichert ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann für den eigenen Haushalt.

D 3.5 Privater Arbeitgeber

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, welche durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verursacht werden.

D 3.6 Nebenerwerb

Versichert ist die Haftpflicht aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sofern die gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 10'000 nicht übersteigen.
Für Schäden des Auftraggebers ist die Leistung auf CHF 10'000 pro Ereignis begrenzt.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- Ansprüche aus Schäden, welche ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verursacht werden;
- Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada eintreten;
- Ansprüche im Zusammenhang mit der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting – diese Aufzählung ist nicht abschliessend;
- bewilligungspflichtige selbständige Nebenerwerbstätigkeiten, für welche die erforderliche Zulassung für die Berufsausübung fehlt;
- Ansprüche des Arbeitgebers.

D 3.7 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutschäden)

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die einem Versicherten zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem anderen Zweck überlassen wurden oder die er gemietet hat.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt, sind Ansprüche versichert aus Schäden an:

- Geschäftsschlüsseln bzw. -badges, inkl. Folgeschäden;
- Pferden einschliesslich Schäden an Reitausrüstung und Pferdegespannen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

- Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasing-Vertrages sind;

- anvertrautem Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial;
- Kostbarkeiten, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Manuskripten;
- Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen je samt Zubehör (vorbehältlich Artikel D3.16 bis D3.19 und D5.8 bis D5.10);
- Sachen des Arbeitgebers (vorbehältlich Artikel D5.5).

D 3.8 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden an gemieteten und selbst genutzten:

- Wohnungen, Wohngebäuden und Räumlichkeiten und an den üblichen installierten Anlagen, nicht aber an der mitgemieteten Fahrhabe;
- Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort. Ebenfalls mitversichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe;
- Lokalen, Räumlichkeiten und Zelten für Anlässe und Feste. Ebenfalls mitversichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe.

Versichert ist die private, nicht kommerzielle Nutzung. Jedoch ist auch die Haftpflicht für Schäden an Objekten und Räumlichkeiten gemäss Artikel D3.8 a) und b) versichert, sofern diese auch einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit gemäss Artikel D3.6 dienen.

D 3.9 Haus- und Grundeigentum

Die Versicherung gilt für Haus- und Grundeigentum in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gemäss Artikel D3.9.1 und D3.9.2.

D 3.9.1 Gebäudeeigentum (ohne Stockwerkeigentum)

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer von:

- selbst bewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern mit bis 3 Wohnungen und deren Grundstücken;
- Ferien-Einfamilienhäusern, Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort und deren Grundstücken.

Mitversichert ist die Haftpflicht als Eigentümer der diesen dienenden und privat genutzten Anlagen, Einrichtungen und deren Grundstücke.

D 3.9.2 Stockwerkeigentum

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer von:

- selbst bewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Wohnungen und deren Grundstücken im Stockwerkeigentum;
- Ferienwohnungen und deren Grundstücken im Stockwerkeigentum.

Mitversichert ist die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer der diesen dienenden und privat genutzten Anlagen, Einrichtungen und deren Grundstücke.

Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in:

- den Gebäudeteilen und Grundstücken liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind;
- gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Grundstücken, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Besteht eine Gebäudehaftpflichtversicherung, so gilt der Versicherungsschutz nur für den die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigenden Teil. Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem in diesem Vertrag versicherten Stockwerkeigentümer jener Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.

D 3.10 Unbebaute Grundstücke

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, einschliesslich Gartenhäuschen und anderer Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben.

D 3.11 Bauherr

Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000 nicht übersteigt. Die Versicherung ist beschränkt auf die Haftpflicht der Versicherten gemäss Artikel D3.8 bis D3.10 und D3.12.

D 3.12 Umweltbeeinträchtigungen

D 3.12.1 Plötzlich und unvorhergesehenes Ereignis

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen u.a.). Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

D 3.12.2 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

D 3.12.3 Nicht versichert

Nicht versichert sind Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Artikel D3.12.1, Absatz 2 hiervor;
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen, sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Artikel D2.2.2;
- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen;
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von eigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von eigenen Abwässern dienen.

D 3.12.4 Behördlich erlassene Verfügungen

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

D 3.13 Sport und andere Freizeitbeschäftigungen

Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderer Freizeitbeschäftigung.

Mitversichert sind Sachschäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis, die ohne Haftpflicht des Sportausübenden während des Sportbetriebes verursacht werden.

Unter D5 erwähnte Sport- und Freizeitaktivitäten sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt versichert.

D 3.14 Armee, Zivilschutz, Feuerwehr

Versichert ist die Haftpflicht während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial.

D 3.15 Halter von Tieren

Versichert ist die Haftpflicht als Halter von Tieren.

Mitversichert sind Schäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis;

- die durch diese Tiere verursacht werden, ohne dass die Haftpflicht des Halters oder des Betreuers gegeben ist;
- welche diese Tiere einer vorübergehend die Tiere nicht gewerbsmässig betreuenden Person zufügen, auch wenn keine Haftpflicht besteht.

D 3.16 Eigentümer, Lenker und Benützer von Wasserfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als:

- Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen bzw. unterstünden, falls sie in der Schweiz verwendet würden, für Schäden, welche durch das benützte Wasserfahrzeug verursacht werden;
- Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen bzw. unterstünden, falls sie in der Schweiz verwendet würden, für Schäden, welche am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
- Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Wasserfahrzeuge für Schäden am benützten Wasserfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Wasserfahrzeugs versichert sind.

Nicht versichert ist (vorbehalten Artikel D5.10):

- die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge für Schäden, welche in der Eigenschaft als Clubmitglied am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
- die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an Regatten.

D 3.17 Eigentümer, Lenker und Benützer von Fahrrädern und Mofas

D 3.17.1 Schäden durch Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und Benützer von Fahrrädern für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden.

Für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an radsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht

D 3.17.2 Schäden durch Mofas

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und Benützer von Mofas für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden. Die Versicherung übernimmt den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag. Für Fahrten, die ohne die obligatorische Versicherung erlaubt sind, besteht Versicherungsschutz.

D 3.17.3 Schäden an benützten fremden Fahrrädern und Mofas

Versichert ist die Haftpflicht als Lenker und Benützer von fremden Fahrrädern und Mofas für Schäden, welche am benützten Fahrzeug verursacht werden.

D 3.18 Halter, Lenker und Benützer von Motorfahrzeugen

D 3.18.1 Motorfahrzeuge, die keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen

Versichert ist die Haftpflicht als:

- a) Halter, Lenker und aktiver Benützer von Motorfahrzeugen bei Verwendung des Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichem Gelände für Schäden, welche durch das benützte Motorfahrzeug in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden. Bei Leistungspflicht des Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers entfällt dieser Versicherungsschutz;
- b) Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Motorfahrzeugen gemäss Artikel 38 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge (z.B. Behindertenfahrräder) verursacht werden;
- c) Lenker und aktiver Benützer von versicherten fremden Motorfahrzeugen gemäss Artikel D3.18.1 a) und b) für Schäden, welche am benützten Motorfahrzeug verursacht werden.

D 3.18.2 Schäden aus der Benützung fremder, immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen

Für die Artikel D3.18.2 a) und b) gilt:

- versichert ist die Haftpflicht für gelegentliche, nicht regelmässige Fahrten als Lenker und aktiver Benützer dieser Fahrzeuge. Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.

Versichert sind:

- a) durch die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht versicherte Drittschäden
Versichert sind durch Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern verursachte Drittschäden, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs versichert sind.

- b) der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung
Für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe versichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalte) erstattet.
- c) die Erhöhung der Haftpflichtversicherungssumme für Mietfahrzeuge im europäischen Ausland
Bei im europäischen Ausland von Mietfahrzeugunternehmen gemieteten Fahrzeugen, ist die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer für die Differenz zwischen der für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherungssumme und der gesetzlichen Mindestversicherungssumme in der Schweiz versichert, maximal aber die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Diese Deckung gilt bis zu einer maximalen Fahrzeugmietdauer von 1 Monat.

D 3.18.3 Schäden an benützten fremden, mit europäischen Kontrollschildern immatrikulierten Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen

Versichert ist die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer für unfallmässige Sachschäden an diesen Fahrzeugen für gelegentliche, nicht regelmässige Fahrten.

Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.

Besteht eine Kaskoversicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist auch die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen erstattet.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Fahrzeugen, wenn ein Versicherter oder dessen Arbeitgeber Halter des Fahrzeugs ist;
- b) Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen;

- c) Kosten für ein Miet- oder Ersatzfahrzeug sowie ein Nutzungsausfall (Chômage);
- d) ein technischer oder kommerzieller Minderwert.

D 3.18.4 Schäden aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge für Schäden am benützten Motorfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeugs versichert sind.

D 3.18.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind bei Ansprüchen aus Artikel D3.18:

- a) Schäden an und mit Fahrzeugen aus einem Carsharing-Angebot, eines Mietfahrzeugunternehmens (ausser Artikel D3.18.2 c)), eines Unternehmens des Motorfahrzeuggewerbes oder die von einem Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes übernommen wurden, unabhängig davon, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das Fahrzeug gelenkt hat;
- b) die Übernahme eines Grobfahrlässigkeitsabzuges (vorbehalten Artikel D5.1);
- c) der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug;
- d) die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- e) die Haftpflicht aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlöhrgängen.

D 3.19 Halter, Lenker und Benützer von Luftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als:

- Halter, Lenker und aktiver Benützer von Fluggeräten aller Art, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen bzw. unterstünden, falls sie in der Schweiz verwendet würden, für Schäden, welche durch das benützte Fluggerät verursacht werden, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht;
- Lenker und aktiver Benützer fremder Fluggeräte, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen bzw. unterstünden, falls sie in der Schweiz verwendet würden, für Schäden, welche am benützten Fluggerät verursacht werden;
- Fluggast aus rein passiver Benützung fremder Luftfahrzeuge für Schäden am benützten Luftfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeugs versichert sind.

D 3.20 Verzicht auf Gefälligkeitsabzug

Wird ein Versicherter bei einer Gefälligkeitshandlung teilweise haftpflichtig, so verzichtet die Gesellschaft dem Geschädigten gegenüber bei Schäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 auf einen Gefälligkeitsabzug.

D 4 GENERELLE AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den Ausschlüssen in den Bestimmungen von D1 bis D3 und von D5 besteht kein Versicherungsschutz für:

D 4.1 Berufliche Tätigkeit

die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten bleiben die in der Police ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie selbständige Nebenerwerbstätigkeiten gemäss Artikel D3.6;

D 4.2 Eigenschäden

Ansprüche, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen; ausgenommen Schäden eines Familienhauptes nach Artikel D1.1.2 d), eines Tierhalters nach Artikel D1.2 und einer Privatangestellten nach Artikel D1.3 sowie Personenschäden, die Ferienkinder erleiden;

D 4.3 Vorsatz, Verbrechen oder Vergehen

die Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche sie anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten persönlich verursachen;

D 4.4 Vertraglich übernommene Haftung

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

D 4.5 Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen

die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen), vorbehalten Artikel D3.3;

D 4.6 Benützung von Fahrzeugen

Schäden aus der Benützung versicherter Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind;

D 4.7 Daten und Programme

Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);

D 4.8 Geschäftsschlüssel

Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln sowie anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienenden Mitteln wie z.B. Badges, jeweils inkl. Folgekosten;

D 4.9 Behördliche Anordnung

die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehenden Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück

angetroffenen Altlasten, unabhängig von deren Herkunft;

D 4.10 Bauherr

die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, vorbehalten Artikel D3.11;

D 4.11 Abnützung und allmähliche Einwirkung

Abnützungsschäden (z.B. an Wänden und Decken, Farbschäden) und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

D 4.12 Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

D 4.13 Ionisierende Strahlen und Laserstrahlen

die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen;

D 4.14 Ansteckende Krankheiten

Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen; Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen;

D 4.15 Asbest

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien;

D 4.16 Krieg, Unruhen und Terror

Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art und Terrorismus.

D 5 ZUSATZVERSICHERUNGEN

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

D 5.1 Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn:

- das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde;
- der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeugs auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung einer versicherten Person zurückzuführen ist (wie z.B. Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
- das versicherte Ereignis bei der Benützung fremder Fahrzeuge auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist.

D 5.2 Schäden an gemieteten / geliehenen Pferden inkl. Reitausrüstung

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für unfallmässig entstandene Schäden an:

- gemieteten, geliehenen, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden, ohne Kauf auf Probe;
- der anvertrauten dazugehörenden Reitausrüstung;
- anvertrauten Pferdegespannen.

Die Leistungen sind auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt. Zusätzlich wird bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes abhängig von der Haftungsquote und ohne Selbstbehalt die vereinbarte Tagesentschädigung ausbezahlt.

D 5.3 Haftpflicht aus der Jagdausübung

Versichert ist die Haftpflicht der namentlich in der Police bezeichneten Personen je nach Vereinbarung in der Schweiz oder weltweit in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen). Mitversichert ist die Haftpflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt.

Nicht versichert ist:

- die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung;
- die Haftpflicht aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz;
- der Wild- und Flurschaden.

D 5.4 Ansprüche aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel D4.1 ist die in der Police namentlich genannte Person in der Eigenschaft der ebenfalls in der Police erwähnten beruflichen Tätigkeit versichert.

Nicht versichert sind:

- Ansprüche des Arbeitgebers;
- Schäden an Sachen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;

- Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehr- oder Begleitperson sämtlicher Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting – diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

D 5.5 Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel ausserhalb der Arbeitszeit

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Artikel D3.7 und D4.8 die Haftpflicht für den Verlust von Geschäftsschlüsseln ausserhalb der Arbeitszeit inkl. der Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazu gehörenden Schlüsseln. EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit den dazu gehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

D 5.6 Hole-in-One

Die Gesellschaft bezahlt für die Erzielung eines Hole-in-One durch eine versicherte Person bei einem offiziellen Golfturnier:

- die Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten bis zu der in der Police dafür aufgeführten Versicherungssumme pro Ereignis oder;
- die Spende an die Juniorenabteilung des Clubs oder an eine gemeinnützige Institution bis zu der in der Police dafür aufgeführten Versicherungssumme pro Ereignis.

Das Hole-in-One muss von mindestens einer Person beobachtet worden sein und die Ausgaben im Clubhaus oder die Spende müssen durch die Turnier- und Clubleitung bestätigt werden.

D 5.7 Haftpflicht als Halter und Benützer von Drohnen und Modellluftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht der in der Police namentlich genannten Person in der Eigenschaft als Halter sowie die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Benützer von Drohnen und Modellluftfahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht bis 30 kg, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung bzw. eine Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz verwendet würden, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

Die Police ist bei der Benützung der Drohnen und Modellluftfahrzeuge als Versicherungsnachweis mitzuführen.

Nicht versichert sind Schäden an benützten fremden Drohnen und Modellluftfahrzeugen.

D 5.8 Haftpflicht als Halter, Lenker und Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes

Versichert ist die Haftpflicht als Halter, Lenker und aktiver Benützer von Go-Karts und Pocket Bikes auf den speziell für diese Fahrzeuge eingerichteten Bahnen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden an fremden Go-Karts und Pocket Bikes, welche gelegentlich, nicht regelmässig von einem Versicherten benützt werden.

Nicht versichert sind:

- Ansprüche des Bahnbetreibers und seiner Angestellten;
- Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), sofern anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

D 5.9 Haftpflicht als Eigentümer, Halter, Lenker und Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boarding-Geräten

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter, Lenker und aktiver Benützer von Kite-Surfing- und Kite-Boarding-Geräten (Drachensegelbretter). Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden an fremden Kite-Surf- und Kite-Board-Geräten, welche gelegentlich, nicht regelmässig von einem Versicherten benützt werden. Für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an nautischen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

D 5.10 Schäden an benützten fremden Wasserfahrzeugen, verursacht als Clubmitglied, sowie Teilnahme an Regatten

Versichert ist in Abänderung von Artikel D3.16 die Haftpflicht als:

- Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen bzw. unterstünden, falls sie in der Schweiz verwendet würden, für Schäden, welche in der Eigenschaft als Clubmitglied am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
- Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen bzw. unterstünden, falls sie in der Schweiz verwendet würden, für Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an Regatten.

E | WERTSACHEN UND SPEZIELLE OBJEKTE

E 1 VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen wie Schmuck, Uhren, Bilder, Pelze, Musikinstrumente, Hörgeräte, andere Kunstgegenstände und weitere spezielle Objekte, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind bzw. sich in deren Besitz befinden.

E 2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie bei vorübergehenden, nicht länger als 2 Jahre dauernden Reisen und Aufenthalten auf der ganzen Welt.

E 3 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

E 3.1 Diebstahl (Einbruchdiebstahl, Beraubung und Einfacher Diebstahl)

Bei Fehlen der Zusatzdeckung «Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten» gemäss Artikel E4.2 beträgt die Entschädigung maximal jene Summe, welche ohne das Bestehen einer Versicherung für «Wertsachen und spezielle Objekte» durch die Hausrat-Versicherung entrichtet würde;

E 3.2 Beschädigung durch äussere Einwirkung

unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

E 4 VERSICHERT SIND AUFGRUND BESONDERER VEREINBARUNG

Für Schmuck, Uhren, Pelze, Musikinstrumente und Hörgeräte sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt versichert:

E 4.1 Verlieren und Abhandenkommen

Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen;

E 4.2 Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen

Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten sofern sie abgeschlossen sind. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

E 5 NICHT VERSICHERT SIND

E 5.1 Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen

Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten (vorbehältlich Artikel E4.2).

E 5.2 Schäden während des Transports

Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind.

E 5.3 Zerstörung durch die Reinigung von Dritten

Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer von Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen.

E 5.4 Materialermüdung und Abnutzung

Schäden infolge von Materialermüdung, Abnutzung und Verderb.

E 5.5 Lichteinwirkung und klimatische Einflüsse

Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen und klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden und Pelzen, Kratz- und Lackschäden an Musikinstrumenten, Antiquitäten, Sport- und elektronischen Geräten.

E 5.6 Nagetiere und Ungeziefer

Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.

E 5.7 im gleichen Haushalt lebende Personen

Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.

E 5.8 Veruntreuung

Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung.

E 5.9 Zwangsverwertung oder Konfiskation

Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe.

E 5.10 Bild- und Datenträger

Schäden an auswechselbaren Bild- und Datenträgern sowie an den Bildern und Daten selbst.

E 5.11 Wettkampfmässiger Einsatz

Sportgeräte und Velos je samt Ausrüstungsgegenständen während des wettkampfmässigen Einsatzes.

E 5.12 Kontamination

Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

E 5.13 Schäden im Zusammenhang

Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:

- radioaktives Material;
- Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
- radioaktive Verseuchung;
- nuklearen Abfall und Brennstoff;
- nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel E5.13 a) oder E5.13 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

E 6 OBLIGENHEITEN BEI SCHMUCK UND UHREN

E 6.1 Übersteigender Gesamtwert der Schmucksachen

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und Uhren CHF 100'000, so haftet die Gesellschaft über diesen Betrag hinaus nur, wenn diese Wertsachen

- a) auf sich getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder;
- b) aus einem Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht, einem eingemauerten Wandtresor oder einem Tresor zertifiziert nach EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I, gestohlen werden.

Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.

E 6.2 Hotelaufenthalt

Bei Hotelaufenthalten sind Schmucksachen und Uhren in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

E 6.3 Verletzung der Obliegenheiten

Wird eine in Artikel E6 enthaltene Obliegenheit verletzt, gilt Artikel A6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

E 7 BERECHNUNG DES SCHADENS

E 7.1 Ersatzwert

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

E 7.2 Definition Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert.

E 8 BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

E 8.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme bzw. durch eine allenfalls vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt. Ist während der Vertragsdauer für die betroffene Sache eine Wertsteigerung eingetreten, so wird eine um höchstens 10 % erhöhte Versicherungssumme berücksichtigt.

E 8.2 Anspruch von Sozialversicherungen

Können bei Hörgeräten oder anderen versicherten Sachen Leistungen der Sozialversicherungen beansprucht werden, so verringert sich die Entschädigung um diesen Betrag.

E 9 UNTERVERSICHERUNG

E 9.1 Berechnung der Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache. Ist während der Vertragsdauer für die betroffene Sache eine Wertsteigerung eingetreten, so wird eine um höchstens 10 % erhöhte Versicherungssumme berücksichtigt.

E 9.2 Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet:

- a) sofern für die in der Police deklarierten Sachen eine Schätzung vorliegt, die im Zeitpunkt des Schadens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;
- b) bei der Deckung «Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten» gemäss Artikel E4.2.